

## Branchenspezifische Information für Händler zur Bio-Kontrolle

### Kontrollvertrag:

Jeder Handelsbetrieb, der Waren in biologischer Qualität an Wiederverkäufer oder Gastronomiebetriebe handelt und als biologische Produkte vermarkten will (Großhandel als Streckengeschäft am Papier, Großhandel von loser oder verpackter Ware mit eigenen oder Fremd-Etiketten) muss einen Kontrollvertrag mit einer anerkannten Kontrollstelle haben.

### Kontrollpflicht im Einzelhandel und bei Fernabsatz:

Ausgenommen von der Kontrollpflicht im Einzelhandel ist die Abgabe direkt an Kunden in dessen Beisein, sofern die Ware nicht an einem anderen Ort als dem Abgabeort gelagert wird. Dies betrifft z.B. kleinere Bio-Läden oder Einzelhändler.

Sobald jedoch **Aufbereitungsschritte** oder verkaufsvorbereitende Tätigkeiten – nicht im Beisein des Kunden – erfolgen, besteht wiederum Kontrollpflicht. Dies ist z.B. Aufbacken von Brot/Gebäck; Feinkost aufschneiden, portionieren und etikettieren; vorbereitete belegte Brötchen; Umverpacken und Etikettieren von Lebensmitteln etc.

Für die Abgabe **offener Waren** (z.B. Obst und Gemüse) gilt eine Grenze von 5000 kg/Jahr oder ein maximaler Jahresumsatz von EUR 20000 (siehe Artikel 38 der D-VO (EU) 2018/848. Unter diesen Grenzen besteht aber eine Meldepflicht gemäß Artikel 34(1) der D-VO (EU) 2018/848.

Für den **Online-Handel bzw. Fernabsatz** besteht ebenfalls eine Zertifizierungspflicht, da Produkte nicht direkt an den Konsumenten abgegeben werden.

### Lieferanten:

Es ist unbedingt erforderlich, vor Einkauf von Bio-Produkten von allen Lieferanten ein gültiges Zertifikat einzufordern. Auf dem Zertifikat muss das entsprechende Produkt oder die Produktgruppe auch als „bio“ (biologisch, kbA, ökologisch, ...) angeführt sein.

### Wareneingang:

Der Wareneingang biologischer Waren muss im Betrieb von einem geschulten Verantwortlichen überprüft werden. Jeder Lieferant ist verpflichtet, auf seinen Rechnungen, Lieferscheinen, Sackaufklebern, etc., die Kontrollstellenummer der zuständigen Kontrollstelle und einen Bio-Hinweis bei den Artikelnamen anzuführen. Dadurch ist eine lückenlose Kontrolle der verwendeten Zutaten möglich und eine irrtümliche Annahme nicht-biologischer Waren oder sogenannter Umsteller-Ware (= hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft) wird weitgehend ausgeschlossen.

### Sorgfaltspflicht:

Als kontrollierter Bio-Betrieb sind Sie selbst verantwortlich, die Kennzeichnungselemente auf allen Warenbegleitpapieren und Etiketten zu kontrollieren und nötigenfalls von Ihren Lieferanten einzufordern. Die Wareneingangskontrolle ist zu dokumentieren, z.B. mit Namenskürzel am Lieferschein, die Lieferscheine sind bis zur Bio-Kontrolle bereit zu halten.

### Dokumentation:

Um den Mengenfluss während der jährlichen Bio-Kontrolle nachprüfen zu können, sollte von Beginn an eine lückenlose Aufzeichnung des Wareneinganges aller Bio- Produkte geführt werden.

Es empfiehlt sich außerdem, alle Rechnungen in Kopie zu sammeln, um sie bei der Bio-Kontrolle bereit zu haben. Fehlende Warenbegleitpapiere müssen nachgereicht werden und können durch längere Kontrollzeiten auch höhere Kosten verursachen.

Ebenfalls sollte jährlich eine Inventur durchgeführt und zur Biokontrolle bereitgehalten werden.

### Lagerung:

Bio-Produkte sind von konventionellen getrennt und gekennzeichnet zu lagern und bei Umfüllung aus den Originalgebinden in andere Gebinde sind diese zu beschriften, um Verwechslungen mit konventionellen Zutaten zu vermeiden.

### Warenausgang und Verkauf:

Bio-Ware muss im Verkaufsraum bzw. auf Werbematerial, Kundeninfo, Homepage usw. als solche ausgelobt werden. Ebenso ist auf Lieferscheinen und Rechnungen Bio-Ware als solche auszuloben und der Kontrollstellencode **AT-BIO-401** anzuführen.

Sollten Sie Etiketten verwenden, sollte auf diesen auch ein Bio-Hinweis beim Artikelnamen vorhanden sein, jedenfalls sind Verwechslungsmöglichkeiten mit konv. Artikeln zu vermeiden. Zusätzlich muss **bei verpackten Bio-Lebensmitteln auch das EU-Bio-Logo** angeführt werden sowie im selben Sichtfeld der Kontrollstellencode AT-BIO-401 und unmittelbar unterhalb des Codes die Herkunftsbezeichnung (AT-Landwirtschaft, EU-Landwirtschaft, EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft).